

amtliche Bekanntmachung

011 K 009/20



AMTSGERICHT WIPPERFÜRTH

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, den 18.08.2021 um 9.00 Uhr,
im Gerichtsgebäude Wipperfürth, Gaulstr. 22, Erdgeschoss, Saal 2**

der im Grundbuch von Radevormwald Blatt 1798 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz

Lfd.Nr.: Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

3	Radevormwald	26	80	Gebäude- und Freifläche Neustraße 12	828 qm
5	Radevormwald	26	298	Grünanlage Neustraße	61 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein unterkellertes in Massivbauweise auf dem Flurstück 80 errichtetes Zweifamilienhaus (Baujahr 1930/31) mit ausgebautem Dachgeschoss, angebaute Garage (Baujahr 1973) und kleinem Nebengebäude. Die Wohnfläche beträgt im EG und OG je rund 60 qm und mit DG rund 33 qm. Das Objekt soll sich in einem recht guten bis befriedigendem Zustand befinden, weist allerdings im Kellergeschoss Feuchtigkeitsschäden auf. Die Immobilie liegt im Stadtteil "Innenstadt" von Radevormwald.

Das Flurstück 298 ist unbebaut, mit Bäumen bestanden und grenzt rückwärtig an das Flurstück 80.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.07.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

Flurstück 80: 294.000,00 €

Flurstück 298: 9.000,00 €

Gesamtwert 303.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Wipperfürth, 14.04.2021